



GESCHÄFTSORDNUNG DES REKTORATS DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Rektorat führt die Geschäfte der Medizinischen Universität nach Maßgabe der Gesetze und dieser Geschäftsordnung.
- (2) Änderungen der Geschäftsordnung bzw. des Geschäftsverteilungsplans können einstimmig vom Rektorat vorgenommen werden, bedürfen der Genehmigung durch den Universitätsrat.

§ 2 Mitglieder des Rektorates, Vertretung des Rektors

- (1) Mitglieder des Rektorates sind der Rektor, die Vizerektorin für Personal und Gleichstellung, die Vizerektorin für Forschung und Internationales und der Vizerektor für Studium und Lehre.
- (2) Die Vertretung des Rektors erfolgt durch die Vizerektorin für Personal und Gleichstellung. In deren Abwesenheit erfolgt die Vertretung in folgender Reihenfolge: Vizerektorin für Forschung und Internationales, Vizerektor für Studium und Lehre.
- (3) Die VizerektorInnen betrauen im Falle der Verhinderung ein anderes Mitglied des Rektorates mit ihrer Vertretung. Die Vertretung ist dem Rektorat zur Kenntnis zu bringen.

§ 3 Strategische Ausrichtung der Medizinischen Universität Graz

Das Rektorat leitet die Universität und vertritt sie nach außen (§ 22 Abs. 1 UG). Der Rektor ist Vorsitzender des Rektorats und dessen Sprecher (§ 23 Abs. 1 UG). Die strategische Ausrichtung der Medizinischen Universität Graz wird vom Rektorat festgelegt.

§ 4 Rechte und Pflichten des Rektorates

- (1) Die Mitglieder des Rektorates haben ihren Verantwortungsbereich nach den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Transparenz zu gestalten und mit entsprechender Sorgfalt zu führen. Sie orientieren ihre Tätigkeit am Leitbild der Medizinischen Universität Graz und tragen gemeinschaftlich zur Erfüllung der Zielvereinbarung bei.
- (2) Das Rektorat trägt gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung.
- (3) Das Rektorat entscheidet in allen Angelegenheiten, in denen nach dem Gesetz oder dieser Geschäftsordnung eine Beschlussfassung durch das gesamte Rektorat vorgeschrieben ist sowie in jenen Angelegenheiten, die der Zustimmung des Universitätsrates bedürfen, sofern diese Angelegenheiten im Folgenden nicht einem Mitglied des Rektorates allein zugewiesen sind.

GESCHÄFTSORDNUNG DES REKTORATS

- (4) Das Rektorat entscheidet in allen Angelegenheiten, die dem Rektorat durch den Rektor oder durch ein anderes Mitglied des Rektorates im Rahmen ihrer Zuständigkeit vorgelegt werden.
- (5) Die einzelnen Mitglieder arbeiten kollegial zusammen und unterrichten einander laufend über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in ihren Verantwortungsbereichen.
- (6) Der Rektor repräsentiert das Rektorat und die Medizinische Universität nach außen. Er kann diese Aufgaben für bestimmte Arten von Angelegenheiten oder im Einzelfall auf ein anderes Mitglied des Rektorats übertragen. Eine derartige Übertragung ist im Geschäftsverteilungsplan geregelt.
- (7) Der Rektor und die VizerektorInnen in deren jeweiligen Verantwortungsbereichen vertreten das Rektorat gegenüber dem Universitätsrat. Der Universitätsrat wird regelmäßig über die Lage der Medizinischen Universität unterrichtet.
- (8) Jedes Mitglied des Rektorates ist verpflichtet, bei schwerwiegenden Bedenken bei einer Angelegenheit eines ihm nicht zugewiesenen Geschäftsbereiches eine Befassung des Rektorates herbeizuführen, wenn die Bedenken nicht durch Aussprache mit dem jeweils zuständigen anderen Mitglied des Rektorates behoben werden können.
- (9) Maßnahmen oder Geschäfte eines Mitglieds des Rektorates, mit denen ein außergewöhnliches wirtschaftliches Risiko verbunden ist, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rektorates.
- (10) Bei Gefahr in Verzug darf ein Mitglied des Rektorates ohne vorherige Zustimmung des Rektorates entsprechend pflichtgemäß zur Abwehr drohender schwerer Nachteile für die Medizinische Universität Graz handeln, ist aber verpflichtet, ehest möglich das Rektorat zu informieren und nachträglich Zustimmung einzuholen.
- (11) Der Rektor und die VizerektorInnen haben das Recht und die Pflicht, an den Sitzungen des Rektorates teilzunehmen. Eine Verhinderung an der Sitzungsteilnahme ist dem Rektor einschließlich einer allfälligen Stimmübertragung bekannt zu geben. Kein Mitglied des Rektorates kann mehr als zwei Stimmen führen. Vertretungen durch Personen, die nicht dem Rektorat angehören, sind unzulässig.
- (12) Jedes Mitglied des Rektorates hat in Ausübung seiner Funktion das Recht, in alle Geschäfts- und Schriftstücke der Medizinischen Universität Graz Einsicht zu nehmen und von Mitarbeitenden der Medizinischen Universität Auskünfte zu erhalten.

§ 5 Geschäftsverteilung

- (1) Die Verteilung der Geschäftsbereiche auf die einzelnen Mitglieder des Rektorates ergibt sich aus dem jeweils gültigen Geschäftsverteilungsplan, der Bestandteil dieser Geschäftsordnung ist (Anhang).
- (2) Ergibt sich im Laufe der Geschäftsperiode des Rektorates, dass eine neue Aufgabe hinzukommt, welche in der Geschäftsverteilung des Rektorates noch keine ausdrückliche Berücksichtigung finden konnte, so ist jenes Mitglied des Rektorates berufen diese wahrzunehmen, mit dessen Geschäftsbereich diese Aufgabe den engsten Konnex aufweist. Sofern diese Aufgabe mit den Geschäftsbereichen von mehreren Mitgliedern des Rektorates einen engen Konnex aufweist, so sind diese gemeinsam dazu berufen diese zu besorgen. Die Zuordnung einer Aufgabe nach Maßgabe dieses Absatzes ist in die Niederschrift der jeweils nächsten Rektoratssitzung aufzunehmen.

GESCHÄFTSORDNUNG DES REKTORATS

- (3) Bis zur Genehmigung der Zuordnung einer neu hinzugekommenen Aufgabe durch den Universitätsrat ist diese grundsätzlich von allen Mitgliedern des Rektorates gemeinsam wahrzunehmen. Die Erledigung der sich aus dieser Aufgabe ergebenden konkreten Aufträge kann mittels Beschluss des Rektorates einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern zur Erledigung zugewiesen werden; nach der konkreten Erledigung fällt die Aufgabe wieder in die Kompetenz des gesamten Rektorates zurück. Eine Delegation an Leiterinnen oder Leiter von Organisationseinheiten ist einstimmig möglich.
- (4) Die VizerektorInnen führen ihren Geschäftsbereich in eigener Verantwortung. Die VizerektorInnen sind bei Entscheidungen in den ihnen übertragenen Verantwortungsbereichen weisungsfrei. In Angelegenheiten, die einer Beschlussfassung durch das Rektorat unterliegen, bereiten die Mitglieder des Rektorats in ihrem Geschäftsbereich federführend für das Rektorat Entscheidungsgrundlagen vor, die zwischen den betroffenen Geschäftsbereichen abzustimmen sind und im gesamten Rektorat einer Entscheidung zugeführt werden müssen. Durch die Aufteilung der Geschäftsbereiche wird die Gesamtverantwortung des Rektorates nicht aufgehoben.
- (5) Jedes Mitglied ist für die ihm in dieser Geschäftsordnung zugewiesenen Angelegenheiten vertretungsbefugt und zeichnungsberechtigt. Für alle Angelegenheiten, die vom Rektorat gemeinsam wahrzunehmen sind, ist der Rektor oder das nach Maßgabe des § 2 (2) vertretungsbefugte Mitglied des Rektorates vertretungsbefugt und zeichnungsberechtigt.
- (6) Entscheidungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten, die nicht zum täglichen Geschäftsbereich der Universität gehören, sind jedenfalls von zwei Mitgliedern des Rektorates gemeinsam zu treffen. Sofern nicht ohnehin durch diese Geschäftsordnung mehrere Mitglieder des Rektorates gemeinsam zur Besorgung dieser Angelegenheit berufen sind, hat das jeweils zuständige Mitglied des Rektorates gemeinsam mit dem Rektor zu entscheiden. Zu diesen Angelegenheiten zählen insbesondere der Abschluss von Dauerschuldverhältnissen von mehr als dreijähriger Dauer in wirtschaftlich bedeutsamen Angelegenheiten, gesellschaftsrechtliche Beteiligungen und Fremdfinanzierungen.
- (7) Jedes Mitglied des Rektorates ist verpflichtet, vorher Zustimmung einzuholen, wenn Maßnahmen oder Geschäfte seines Verantwortungsbereiches die Verantwortungsbereiche anderer Mitglieder des Rektorates betreffen.

§ 6 Geschäftsführung

- (1) Die Mitglieder des Rektorats bedienen sich zur Erfüllung der ihnen übertragenen Geschäftsbereiche sowie zur wirtschaftlichen und organisatorischen Führung der Medizinischen Universität Graz der Verwaltung der Medizinischen Universität Graz.
- (2) Die Verwaltung der Medizinischen Universität Graz hat die Mitglieder des Rektorates bei der Erfüllung derer Aufgaben im Rahmen der ihnen zugewiesenen Geschäftsbereiche zu unterstützen und Aufträge, welche ein Mitglied des Rektorates der Verwaltung in Wahrnehmung seiner durch die Geschäftsverteilung zugeordneten Angelegenheiten erteilt, zu erfüllen.
- (3) Die Verwaltung der Medizinischen Universität Graz besteht aus den Stabstellen der Mitglieder des Rektorats sowie den nichtwissenschaftlichen Organisationseinheiten der Medizinischen Universität Graz. Die MitarbeiterInnen der Stabstellen sind dieser Stabstelle dienstzugeteilt und unterstehen dem jeweiligen Mitglied des Rektorats und sind diesem weisungsgebunden.

Stand Mitteilungsblatt vom 2.5.2012

Medizinische Universität Graz, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz. www.medunigraz.at

GESCHÄFTSORDNUNG DES REKTORATS

- (4) Sämtliche nichtwissenschaftliche Organisationseinheiten unterstehen grundsätzlich dem Rektorat als Kollegialorgan. In der Geschäftsverteilung im Anhang zu dieser Geschäftsordnung ist die jeweilige Dienst- und Fachaufsicht über die einzelnen Organisationseinheiten je einem Mitglied des Rektorats zu übertragen. Diesbezüglich ist auf die Fachkompetenz und den Aufgaben- und Verantwortungsbereich der Mitglieder des Rektorats Bedacht zu nehmen. Die MitarbeiterInnen der nichtwissenschaftlichen Organisationseinheiten sind diesen Organisationseinheiten dienstzugehört und unterstehen dem nach der Geschäftsverteilung jeweils für die Dienst- und Fachaufsicht zuständigen Mitglied des Rektorats und sind diesem gegenüber weisungsgebunden.
- (5) Sofern dies zur Erfüllung der Aufgaben der übertragenen Geschäftsbereiche zweckmäßig erscheint, können die Mitglieder des Rektorates ihre Mitarbeiter mit der eigenständigen Wahrnehmung von Aufgaben betrauen, die Entscheidungsbefugnis in operativen und administrativen Angelegenheiten an diese delegieren und das Recht zur Einsichtnahme und das Auskunftsrecht gemäß § 4 (12) durch diese wahrnehmen. Auskünfte über personenbezogene Daten werden unmittelbar an die Mitglieder des Rektorates erteilt. Auskunftsbefugnisse, mit denen ein nicht unerheblicher Arbeitsaufwand verbunden ist, werden an das jeweilige Mitglied des Rektorates oder an den Leiter der jeweiligen Organisationseinheit gerichtet.

§ 7 Sitzungen

- (1) Die Beratung und Beschlussfassung des Rektorates erfolgt mit Ausnahme von Abstimmungen im Umlaufwege in ordentlichen oder außerordentlichen Sitzungen.
- (2) Ordentliche Sitzungen dienen vornehmlich der Erledigung der laufenden Geschäfte.
- (3) Außerordentliche Sitzungen finden aus besonderen Anlässen oder zur Behandlung dringlicher Angelegenheiten statt.
- (4) In dringenden Ausnahmefällen kann die Beschlussfassung auch außerhalb einer Sitzung schriftlich oder (fern-) mündlich erfolgen. Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn ein Mitglied des Rektorates die Beschlussfassung in einer Sitzung verlangt.
- (5) Ordentliche Sitzungen finden grundsätzlich wöchentlich, jedenfalls aber einmal im Monat statt und werden durch den Rektor einberufen. Jedes Mitglied des Rektorates kann die Einberufung einer Sitzung verlangen. Die Einberufung soll spätestens drei Tage vor der Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung und der Beschlussvorlagen erfolgen. Jedes Mitglied des Rektorates ist berechtigt Tagesordnungspunkte einzubringen.
- (6) Das Rektorat ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Rektorates eingeladen wurden und zumindest zwei der Mitglieder des Rektorats in der Sitzung persönlich anwesend sind.
- (7) Das Rektorat fasst seine Beschlüsse mit Ausnahme des § 1 (2) mit Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Rektors.
- (8) Der Rektor leitet die Sitzungen. Er bestimmt die Reihenfolge der Tagesordnung. Mit einfacher Mehrheit kann die Tagesordnung abgeändert, ergänzt oder können einzelne Punkte abgesetzt werden.
- (9) Das Rektorat kann durch Beschluss generell oder auf Antrag eines Mitglieds des Rektorates zu einzelnen Gegenständen seiner Beratung Auskunftspersonen und Fachleute beiziehen.

GESCHÄFTSORDNUNG DES REKTORATS

- (10) Über die Sitzung des Rektorates ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der sich Ort und Tag der Sitzung, die TeilnehmerInnen, die Tagesordnung und der Wortlaut der Beschlüsse ergeben. Auf Antrag eines Mitgliedes des Rektorates ist seine vom Beschluss abweichende Meinung zu Protokoll zu nehmen. Die Niederschrift sowie die Beschlussausfertigungen werden in der nächsten, dem Zugang der Niederschrift folgenden Sitzung, genehmigt. Bei dieser Sitzung abwesende Mitglieder des Rektorates können in der ersten Sitzung, an der sie wieder teilnehmen, die nochmalige Beschlussfassung über die Genehmigung der Niederschrift und der Beschlussausfertigungen verlangen. Beschlüsse des Rektorates, die außerhalb von Sitzungen gefasst worden sind, sind in der Niederschrift über die nächste Sitzung des Rektorates aufzunehmen. Die Niederschriften und Beschlussausfertigungen sind fortlaufend zu nummerieren und allen Mitgliedern des Rektorates unverzüglich zu übermitteln.
- (11) Die Beschlüsse des Rektorates sind gesondert bezüglich Inhalt und Beschlussergebnis anzufertigen. Die Beschlussausfertigung hat zumindest den Wortlaut des Beschlusses, den Tag der Beschlussfassung, die an der Beschlussfassung beteiligten Mitglieder des Rektorates, das Stimmenverhältnis sowie erforderlichenfalls Beilagen und Beschlussvorlagen, auf die der Beschluss Bezug nimmt, zu enthalten.
- (12) Der Vollzug der Beschlüsse des Rektorates obliegt jenem Mitglied des Rektorates, das aufgrund der Geschäftsverteilung des Rektorates zuständig ist. Sofern durch den Beschluss des Rektorates der Tätigkeitsbereich von Organisationseinheiten der Medizinischen Universität betroffen ist, ist diesen der Beschluss des Rektorates zur Kenntnis zu bringen.
- (13) Die Mitglieder des Rektorates sowie die beigezogenen Auskunftspersonen und Fachleute sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 8 Rechenschaftslegung

- (1) Der Rektor und die VizerektorInnen berichten dem Rektorat nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer und übersichtlicher Rechenschaftslegung sowie nach den jeweils geltenden Gebarungsrichtlinien. Sobald nennenswerte Abweichungen von den geplanten Entwicklungen eintreten, haben der Rektor und die VizerektorInnen dem Rektorat darüber Erläuterungen zu geben.
- (2) Überschreitungen der genehmigten Budgetpositionen um mehr als 10% im Einzelfall bedürfen vor ihrer Aus-/Durchführung der Zustimmung des Rektorates, ausgenommen zur Abwendung drohender Schäden bzw. bei Bedeckung durch andere Budgetpositionen des jeweiligen Geschäftsbereiches.

§ 9 Angelegenheiten, die der Zustimmung des Universitätsrates bedürfen

Unbeschadet der Bestimmung des § 21 Abs. 1 UG ist die Zustimmung des Universitätsrates für folgende Angelegenheiten einzuholen:

1. Maßnahmen oder Geschäfte, die für die Medizinische Universität Graz von außergewöhnlicher Bedeutung sind oder mit denen ein außergewöhnliches wirtschaftliches Risiko verbunden ist.
2. Gründung von Kapitalgesellschaften, Stiftungen, Vereinen sowie Erwerb, Belastung und Veräußerung von Beteiligungen daran und von Liegenschaften.

Stand Mitteilungsblatt vom 2.5.2012

Medizinische Universität Graz, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz. www.medunigraz.at

GESCHÄFTSORDNUNG DES REKTORATS

3. Investitionen im Einzelfall von mehr als € 300.000, soweit sie nicht im genehmigten Investitionsbudget enthalten sind.
4. Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, mit Ausnahme von kurzfristigen Überbrückungskrediten bis zu einer Gesamtsumme von € 300.000.
5. Leasing- und Mietverträge, deren Kosten im Einzelfall einen Betrag von € 300.000, bezogen auf einen Zeitraum von drei Jahren, überschreiten.
6. Vergabe von Lieferungen und Leistungen, die über die laufende Geschäftstätigkeit der Universität hinausgehen, wenn ihr Wert im Einzelfall einen Betrag von € 50.000 überschreitet.
7. Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens, wenn deren Buchwert im Einzelfall einen Betrag von € 300.000 überschreitet.
8. Gewährung von Darlehen und Krediten von mehr als € 20.000 im Einzelfall an Mitglieder des Rektorates und an leitende Angestellte, die unmittelbar einem Mitglied des Rektorates unterstehen.

§ 10 Informationen des Rektorates an den Universitätsrat

- (1) Das Rektorat informiert den Universitätsrat über Berufungsverfahren und Verfahren zur Erteilung der Lehrbefugnis (venia docendi).
- (2) Das Rektorat informiert den Universitätsrat und berät mit ihm die beabsichtigte Aufnahme und Aufgabe von Studienzweigen.
- (3) Das Rektorat informiert den Universitätsrat quartalsweise über die Budgetauslastung.

§ 11 Zusammenarbeit

Die Mitglieder des Rektorates arbeiten untereinander, das Rektorat mit den anderen Universitätsorganen vertrauensvoll und im Geiste guter Partnerschaft zusammen.

§ 12 In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

Diese am 12.3.2012 beschlossene Geschäftsordnung tritt nach Genehmigung durch den Universitätsrat am 25.04.2012 am Tage der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz in Kraft. Sie gilt grundsätzlich für die Dauer einer Rektoratsperiode, mindestens jedoch bis zur rechtskräftigen Erlassung einer neuen Geschäftsordnung durch das Rektorat an der Medizinischen Universität Graz.

GESCHÄFTSORDNUNG DES REKTORATS

ANHANG zur Geschäftsordnung des Rektorats:

GESCHÄFTSBEREICH DES REKTORATS

Folgende Angelegenheiten sind von allen Mitgliedern des Rektorates gemeinsam wahrzunehmen und bedürfen der Beschlussfassung des Rektorates:

- Alle Agenden die nicht ausdrücklich einem Mitglied des Rektorats zugewiesen sind
- Beschlussfassung über das Budget des folgenden Geschäftsjahres
- Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss
- Erstellung der Leistungsvereinbarung mit dem BMWF
- Bestellung der LeiterInnen von Organisationseinheiten
- Entwicklungsplan
- Organisationsplan
- Qualitätsmanagement
- Satzung
- (Sonder)Prüfaufträge an die Interne Revision (geändert lt. MTBI 5. Stk, RN 34 vom 3.12.2008)
- Stellungnahme zu den Curricula
- Strategie der Medizinischen Universität Graz
- Wissensbilanz
- Zielvereinbarung mit den LeiterInnen von wissenschaftlichen Organisationseinheiten
- Zuordnung der Universitätsangehörigen zu den Organisationseinheiten
- Zurückverweisung von Entscheidungen anderer Organe (mit Ausnahme der Beschlüsse des Universitätsrates), wenn diese im Widerspruch zu Gesetzen, Verordnungen oder der Satzung stehen
- Zusammenarbeitsvereinbarung mit dem Krankenanstaltenträger
- Geschäftsfeldentwicklung
- Zielvereinbarungen mit dem Universitätsrat

GESCHÄFTSORDNUNG DES REKTORATS

GESCHÄFTSBEREICH DES REKTORS

Dem Rektor sind folgende Stabstellen und Organisationseinheiten zugeordnet:

- Büro des Rektors
- Interne Revision
- Marketing und Kommunikation
- LKH 2000/2020
- Organisationseinheit zur Entwicklung des MED CAMPUS
- Qualitätsmanagement und Organisationsentwicklung

Folgende Angelegenheiten sind vom Rektor eigenverantwortlich wahrzunehmen:

- Abschluss der Leistungsvereinbarung mit BMWF
- Ausschreibung von Stellen für UniversitätsprofessorInnen
- Delegation von Geschäftsführungsaufgaben an LeiterInnen der zugeordneten Stabstellen, Organisationseinheiten und Büros
- Dienst- und Fachaufsicht über das Universitätspersonal soweit nicht anders geregelt
- Dienst- und Fachaufsicht über die zugeordneten Stabstellen und Organisationseinheiten
- Personal- und Investitionsentscheidungen für die zugeordneten Stabstellen, Organisationseinheiten und Büros
- Strategische Entscheidungen über die zugeordneten Stabstellen, Organisationseinheiten und Büros
- Erteilung von Vollmachten gemäß § 28 Abs. 1 UG
- Marketing und Kommunikation
- Führen von Berufungsverhandlungen und Berufungen von UniversitätsprofessorInnen
- Leitung des Amtes der Medizinischen Universität Graz
- Interne Revision
- Personalentscheidungen betreffend UniversitätsprofessorInnen
- Programm MED CAMPUS
- Projekt LKH – 2000/2020
- Vertretung der MUG gegenüber dem Krankenanstaltenträger
- Vertretung der MUG gegenüber der Ärztekammer
- Vertretung der MUG gegenüber dem Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal
- Vertretung der MUG in der Planung und Umsetzung einer abgestuften Krankenversorgung
- Vertretung der MUG in der Österreichischen Universitätenkonferenz

Stand Mitteilungsblatt vom 2.5.2012

Medizinische Universität Graz, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz. www.medunigraz.at

GESCHÄFTSORDNUNG DES REKTORATS

GESCHÄFTSBEREICH DES REKTORS UND DER VIZEREKTORIN FÜR PERSONAL UND GLEICHSTELLUNG DELEGIERT AN DEN UNIVERSITÄTSDIREKTOR

Dem Universitätsdirektor sind folgende Stabstellen und Organisationseinheiten zugeordnet:

- Büro des Universitätsdirektors
- Organisationseinheit für Finanzen
- Organisationseinheit für Infrastruktur

Folgenden Angelegenheiten sind für den Rektor bzw für die Vizerektorin für Personal und Gleichstellung durch den Universitätsdirektor wahrzunehmen:

- Personal- und Investitionsentscheidungen für die zugeordneten Stabstellen, Organisationseinheiten und Büros
- Strategische Entscheidungen über die zugeordneten Stabstellen, Organisationseinheiten und Büros
- Beschaffungsmanagement
- Controlling und Berichtswesen
- Finanzmanagement inkl. Budgetierung, Liquiditätsplanung und Rechnungsabschluss
- Informationstechnik
- Facilitymanagement inkl. Gebäude- und Büroinfrastruktur
- Rechts- und Vertragsmanagement ausgenommen in Personalangelegenheiten
- Dienst- und Fachaufsicht über die zugeordneten Stabsstellen und Organisationseinheiten
- Vertretung der MUG im Forum Budget der Österreichischen Universitätskonferenz
- Vertretung der MUG in kaufmännischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Angelegenheiten

GESCHÄFTSORDNUNG DES REKTORATS

GESCHÄFTSBEREICH DER VIZEREKTORIN FÜR PERSONAL UND GLEICHSTELLUNG

Der Vizerektorin für Personal und Gleichstellung sind folgende Funktionen, Stabstellen und Organisationseinheiten zugeordnet:

- Büro der Vizerektorin für Personal und Gleichstellung
- Personalentwicklung
- GENDER:UNIT
- Organisationseinheit für Personalmanagement und Recht

Folgende Angelegenheiten sind von der Vizerektorin für Personal und Gleichstellung eigenverantwortlich wahrzunehmen:

- Abschluss von Arbeits- und Werkverträgen ausgenommen UniversitätsprofessorInnen
- Delegation von Geschäftsführungssagenden an LeiterInnen der zugeordneten Stabstellen, Organisationseinheiten und Büros
- Dienst- und Fachaufsicht über die zugeordneten Stabstellen und Organisationseinheiten
- Personal- und Investitionsentscheidungen für die zugeordneten Stabstellen, Organisationseinheiten und Büros
- Strategische Entscheidungen über die zugeordneten Stabstellen, Organisationseinheiten und Büros
- Personalentscheidungen und Stellenplan für das wissenschaftliche und allgemeine Personal der wissenschaftlichen Organisationseinheiten
- Entwicklung von Laufbahn- und Karrieremodellen
- Frauenförderung
- Interne Weiterbildung
- Lohn und Gehaltsverrechnung
- Strategische Personalentwicklung
- Vertretung der MUG gegenüber dem Krankenanstaltenträger
- Vertretung der MUG gegenüber dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen
- Vertretung der MUG im Dachverband der Universitäten
- Vertretung der MUG gegenüber dem Betriebsrat für das allg. Universitätspersonal
- Vertretung der MUG im Forum Personal der Österreichischen Universitätenkonferenz
- Vertretung der MUG in der Task Force für Gender und Diversity der UNIKO
- Nachwuchsförderung für das wissenschaftliche und allgemeine Personal

GESCHÄFTSORDNUNG DES REKTORATS

GESCHÄFTSBEREICH DER VIZEREKTORIN FÜR FORSCHUNG UND INTERNATIONALES

Der Vizerektorin für Forschung und Internationales sind folgende Funktionen, Stabstellen und Organisationseinheiten zugeordnet:

- Büro der Vizerektorin für Forschung und Internationales
- Organisationseinheit für Forschungsinfrastruktur
- Organisationseinheit für Forschungsmanagement
- Koordinierungszentrum Klinische Studien

Folgende Angelegenheiten sind von der Vizerektorin für Forschung und Internationales verantwortlich wahrzunehmen:

- Delegation von Geschäftsführungsagenden an LeiterInnen der zugeordneten Stabstellen, Organisationseinheiten und Büros
- Dienst- und Fachaufsicht über die zugeordneten Stabstellen und Organisationseinheiten
- Personal- und Investitionsentscheidungen für die zugeordneten Stabstellen, Organisationseinheiten und Büros
- Strategische Entscheidungen über die zugeordneten Stabstellen, Organisationseinheiten und Büros
- Entwicklung von Stärkefeldern in der Forschung
- Forschungsmanagement inkl. -dokumentation und -evaluierung
- Investitionsentscheidungen im wissenschaftlichen Bereich
- Klinische Studien
- Leistungsorientierte Mittelvergabe
- Nationale und internationale Kooperationen in der Forschung
- Paktierte Investitionen im LKH-Univ.Klinikum Graz
- Strategische Forschungsinfrastrukturentwicklung
- Verwertung von Forschungsergebnissen inkl. Patente, Erfindungen und Lizenzen
- Vertretung der MUG im Forum Forschung der Österreichischen Universitätenkonferenz
- Vertretung der MUG im Forum Internationales der Österreichischen Universitätenkonferenz
- Vertretung der MUG in Angelegenheiten der Forschung
- Vertretung der MUG gegenüber dem Krankenanstaltenträger
- Nachwuchsförderung für das wissenschaftliche Personal
- Zentrum für Medizinische Grundlagenforschung inkl. der Core Facilities
- Biobank

Stand Mitteilungsblatt vom 2.5.2012

Medizinische Universität Graz, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz. www.medunigraz.at

GESCHÄFTSORDNUNG DES REKTORATS

GESCHÄFTSBEREICH DES VIZEREKTORS FÜR STUDIUM UND LEHRE

Dem Vizerektor für Studium und Lehre sind folgende Funktionen, Stabstellen und Organisationseinheiten zugeordnet:

- Büro des Vizerektors für Studium und Lehre
- Organisationseinheit für Studium und Lehre
- Organisationseinheit Bibliothek

Folgende Angelegenheiten sind vom Vizerektor für Studium und Lehre eigenverantwortlich wahrzunehmen:

- Erteilung von Lehraufträgen
- Bedarfsplanung für die Lehre
- Delegation von Geschäftsführungssachen an LeiterInnen der zugeordneten Stabstellen, Organisationseinheiten und Büros
- Dienst- und Fachaufsicht über die zugeordneten Stabstellen und Organisationseinheiten
- Personal- und Investitionsentscheidungen für die zugeordneten Stabstellen, Organisationseinheiten und Büros
- Strategische Entscheidungen über die zugeordneten Stabstellen, Organisationseinheiten und Büros
- Investitionsentscheidungen in der Lehre
- Koordination des Lehr- und Prüfungswesens
- Nationale und internationale Kooperationen in der Lehre
- Organisation von Universitätslehrgängen
- Organisation der postgradualen Ausbildungsangebote
- Organisation von Veranstaltungen
- Strategische Entwicklung des Lehr- und Studienangebots inkl. Universitätslehrgängen
- Vertretung der MUG gegenüber dem Krankenanstaltenträger
- Vertretung der MUG im Forum Lehre der Österreichischen Universitätenkonferenz
- Vertretung der MUG in den Angelegenheiten von Studium und Lehre
- Nachwuchsförderung für das wissenschaftliche Personal
- Zulassung der Studierenden